

Anlage I (1)

Ergänzende Bestimmungen über den Fernwärmeanschluss

zum Anschlussvertrag der LSW Netz GmbH & Co. KG

1 Art und Umfang der Versorgung gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

1.1 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Dieses ist Eigentum der LSW. Die Wärmeversorgung ist außertemperaturgeführt.

1.2 Die LSW betreibt verschiedene Fernwärmenetze und bestimmt, an welches System die Anlage des Kunden angeschlossen wird. Der zur Verfügung gestellte Volumendurchfluss für 1 Kilowatt (kW) Anschlussleistung richtet sich nach der Art der Versorgungsanlage und beträgt für

Hochdruck-Raumwärme		Niederdruck-Raumwärme	
Spreizung in Kelvin	Volumendurchfluss in Kubikdezimeter pro Stunde	Spreizung in Kelvin	Volumendurchfluss in Kubikdezimeter pro Stunde
60	14,58	35	24,95
70	12,45	40	21,79
80	10,85	50	17,36

Der spezifische Volumendurchfluss sowie die daraus resultierende maximale Vorlauf- und Rücklauf-temperatur wird von der LSW im Angebot oder nach der Projektprüfung (vor Vertragsabschluss) festgelegt. Der Kunde / Anschlussnehmer hat durch den Betrieb seiner Hausanlage sicherzustellen, dass die maximale Rücklauf-temperatur eingehalten wird. Die dem Volumendurchfluss zugrunde gelegte Leistung kann nur bei der festgelegten Spreizung dem Netz entnommen werden. Das ist in der Regel der Auslegungsfall bei -15 °C Außentemperatur.

1.3 In Anlehnung an den § 12 „Kundenanlage“ der AVBFernwärmeV darf die Einrichtung, Änderung und Unterhaltung der Hausanlage nur durch einen bei der LSW zugelassenen Vertragsinstallateur durchgeführt werden.

2 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV

2.1 Soweit Verteilungsleitungen vorhanden sind, ist der BKZ wie folgt festgelegt:

	netto	brutto
pauschaler Baukostenzuschuss (bis 50 kW Anschlussleistung)	2.000,00 €	2.380,00 €

2.2 Ist für die Herstellung oder Erweiterung eines Anschlusses neue Verteilleitung zu errichten oder überschreitet die Anschlussleistung 50 kW, wird der entsprechende BKZ gesondert ermittelt.

2.3 Soweit für eine beantragte Leistungserweiterung die vorgelagerte Verteilleitung zu verstärken ist, wird der Anschlussnehmer über einen gesondert ermittelten BKZ angemessen beteiligt.

3 Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBFernwärmeV

3.1 Für Anschlüsse mit einer Nennweite bis DN 25 ist der HAK wie folgt festgelegt:

	netto	brutto
Grundpreispauschale (bis 10 m, bis Nennweite DN 25)	13.000,00 €	15.470,00 €
Mehrlänge > 10 m	930,00 €/m	1.106,70 €/m

3.2 Veranlasst der Anschlussnehmer eine Änderung oder Verlegung der Hausanschlussleitung, so werden die entstehenden Kosten berechnet.

3.3 Die HAK für Anschlüsse mit einer Nennweite größer DN 25 werden gesondert ermittelt.

4 Inbetriebsetzung gemäß §§ 12 bis 16 AVBFernwärmeV

4.1 Nach Fertigstellung der Anlage ist die Inbetriebsetzung bei der LSW durch den Anschlussnehmer und den ausführenden Installateur schriftlich anzumelden. Die LSW ist berechtigt, vor Inbetriebsetzung die Anlage zu prüfen sowie die Anlage oder Einzelteile von der Versorgung auszuschließen.

4.2 Die Inbetriebsetzung wird von der Zahlung des Baukostenzuschusses, der Hausanschlusskosten sowie etwaig gelieferter Technikkomponenten abhängig gemacht.

4.3 Die Inbetriebsetzung des Anschlusses erfolgt ausschließlich durch die LSW. Inbetriebsetzung bedeutet Bereitstellung der Wärme bis zur Übergabestelle.

4.4 Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen bedürfen ebenfalls vorheriger Anmeldung.

4.5 Der Anschlussnehmer/Kunde hat jede Beschädigung des Hausanschlusses der LSW unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten der Schadensbeseitigung hat der Verursacher zu tragen. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.

4.6 Schäden an Hausanlagen, bei denen Heizwasserverluste eintreten, sind der LSW umgehend zu melden. Für die kurzfristige Beseitigung der Schäden hat der Anschlussnehmer/Kunde Sorge zu tragen. Der Anschlussnehmer/Kunde hat der LSW die Wärme- und Wasserverluste zu erstatten. Der Einsatz des LSW-Entstörungsdienstes im Auftrag des Anschlussnehmers/Kunden wird zuzüglich einer Fahrzeugpauschale in Rechnung gestellt, wenn eine Störung in der Kundenanlage vorliegt.

4.7 Anlagen, die ohne Zwischenschaltung eines Wärmetauschers beliefert werden, dürfen nur mit Genehmigung der LSW entleert und gefüllt werden, es sei denn, dass zur Gefahrenabwendung sofortiges Handeln erforderlich ist. In derartigen Fällen hat der Anschlussnehmer/Kunde für rechtzeitige Entleerung und Entlüftung seiner Anlage Sorge zu tragen. Die durch Nachfüllung erforderliche Heizwassermenge berechnet die LSW gemäß Ziffer 1.5 der Anlage II (2).

4.8 Die von der LSW angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Falls dies dennoch geschieht, sind die Kosten für die Erneuerung der Plomben – unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung – zu erstatten. Bei Zählerauswechslungen, die durch den Anschlussnehmer/Kunden veranlasst sind, wird nach tatsächlichem Aufwand, mindestens 2 LVS* für jeden Zähler, berechnet.

4.9 Hat der Anschlussnehmer/Kunde zu vertreten, dass die Inbetriebsetzung nicht möglich ist, insbesondere aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage, so werden für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung als Kosten 1,5 LVS* berechnet.

4.10 Veranlasst der Anschlussnehmer 12 Monate nach Inbetriebsetzung eine Änderung des Leistungsbedarfs, so werden, unabhängig vom BKZ, dem Kunden für den Aufwand 1,5 LVS* berechnet.

5 Wärmeabrechnung mit den Wohnungsinhabern/Mietern gemäß § 18 AVBFernwärmeV

5.1 Eine mögliche Einzelabrechnung wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

6 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBFernwärmeV

6.1 Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden nach betriebsbereiter Herstellung des Hausanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

6.2 Rechnungen sind 14 Tage nach Zustellung fällig. Organisatorisch oder wetterbedingte nicht erledigte, vom Umfang her nicht wesentliche Arbeiten, z. B. Erdarbeiten oder Schönheitsreparaturen, berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub.

6.3 Werden Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit bis zu 2 LVS* zu erstatten. Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden die vorgeschriebenen Gerichtskosten in Anrechnung gebracht.

6.4 Bei Fristüberschreitungen werden Verzugszinsen von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

Inkrafttreten

Die LSW ist berechtigt, die Ergänzenden Bestimmungen (Anlagen I (1), II (2) und TAB) jederzeit zu ändern (§ 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV). Diese ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

* Der Lohnverrechnungssatz (LVS) setzt sich aus dem Durchschnittsstundensatz eines Facharbeiters zuzüglich aller Lohnnebenkosten zusammen und ist im Internet www.lsw-netz.de veröffentlicht.